

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

25. November 1902.

**Inhalt:** Höchstes Patent vom 28. Oktober 1902, die Stiftung eines Ehrenkreuzes für die Krieger- und Militär-Vereine des Großherzogthums Sachsen betreffend, Seite 216. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über die Verleihung des vorgenannten Ehrenkreuzes, Seite 216. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Großherzoglichen Bezirksdirektoren als diejenigen Beamten, welche zur Mittheilung der in ihren Verwaltungsbezirken vorkommenden Erkrankungen an die Militärbehörden sowie zum Empfange der Mittheilungen von den Militärbehörden verpflichtet sind, Seite 217. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ertheilung des Equators an den Konjular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Bradford M. Adams, Seite 217. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Einziehung von Diphtherie-Serum, Seite 218. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Entbindung der Deutschen Lebensversicherung-Gesellschaft „Atlas“ zu Ludwigshafen am Rhein von der Bestellung eines Hauptbevollmächtigten im Großherzogthum, Seite 218. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Entbindung der Vieh-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Schwerin i/M. von der Bestellung eines Hauptbevollmächtigten im Großherzogthum, Seite 218.

[94] Höchstes Patent vom 28. Oktober 1902, die Stiftung eines Ehrenkreuzes für die Krieger- und Militär-Vereine des Großherzogthums Sachsen betreffend.

Wir

## Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben beschlossen, an dem Tage, an welchem Unser Regiment den zweihundert-jährigen Gedächtnistag seiner Stiftung feiert, als Protettor des Großherzoglich Sächsischen Krieger- und Militär-Vereins-Bundes, auch den Krieger- und Militär-Vereinen Unseres Landes ein Zeichen Unseres Wohlwollens und Unserer An-



erkenntnis zu geben. Zu diesem Behufe wollen Wir ein besonderes Ehrenkreuz für solche dem Bunde angehörenden Krieger- und Militär-Vereine stiften, welche sich durch langjährige Mitarbeit an der Erhaltung und Pflege patriotischen und kameradschaftlichen Geistes besondere Verdienste erworben haben.

Dieses Ehrenkreuz soll aus Bronze bestehen, im Mittelschilde auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der königlichen Krone, auf der Rückseite aber einen Eichenkranz und die Worte „Für deutsche Treue“ tragen und an einem landesfarbigen Bande an der Fahne oder Standarte des Vereins befestigt werden.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 28. Oktober 1902.



**Wilhelm Ernst.**

**Rothe.**

## **Ministerial - Bekanntmachungen.**

[95] I. Im Anschluß an das Höchste Patent vom 28. Oktober 1902, die Stiftung eines Ehrenkreuzes für die Krieger- und Militär-Vereine des Großherzogthums Sachsen betreffend, werden folgende Höchsten Orts genehmigte Bestimmungen über die Verleihung des Ehrenkreuzes bekannt gegeben:

1.

Die Verleihung erfolgt durch Seine königliche Hoheit den Großherzog auf Vorschlag des Großherzoglichen Staats-Ministeriums nach Gehör des Vorstands des Großherzoglich Sächsischen Krieger- und Militär-Vereins-Bundes.

Gesuche um Verleihung des Ehrenkreuzes sind unstatthaft und bleiben unberücksichtigt.

2.

Nur solche Krieger- und Militär-Vereine sollen vorgeschlagen werden, welche seit wenigstens 25 Jahren bestehen, dem Großherzoglich Sächsischen Krieger- und Militär-Vereins-Bunde mindestens 10 Jahre angehören und sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Pflege patriotischen und kameradschaftlichen Geistes erworben haben.

3.

Dem beliebigen Verein wird von dem Ordenskanzler ein Besizzeugniß ausgefertigt.

4.

Das Ehrenkreuz ist an den Ordenskanzler zurückzugeben, wenn der beliebige Verein sich auflöst oder aus dem Großherzoglich Sächsischen Krieger- und Militär-Vereins-Bunde ausscheidet.

5.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bleibt vorbehalten, dem Vereine das Ehrenkreuz zu entziehen, wenn sich der Verein der ihm verliehenen Auszeichnung unwürdig macht.

Weimar, den 15. November 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**  
**Rothe.**

[96] II. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Großherzoglichen Bezirksdirektoren als diejenigen Beamten bezeichnet, welche nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 22. Juli 1902, zur Mittheilung der in ihren Verwaltungsbezirken vorkommenden Erkrankungen an die Militärbehörden sowie zum Empfange der Mittheilungen von den Militärbehörden verpflichtet sind.

Weimar, den 8. November 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**  
**Rothe.**

[97] III. Dem an Stelle des Herrn Dwight F. Haußler zum Consular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Amtssitze in Sonneberg ernannten Herrn Bradford M. Adams, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogthum gehört, ist das Grequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Weimar, den 6. November 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement des Aeußern und Innern.**  
**v. Wurmb.**

[98] IV. Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 38 aus dem Serum-laboratorium Rüte-Gnoch in Hamburg ist zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 8. November 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:  
**Krause.**

[99] V. Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Mai 1901 (Regierungsblatt Seite 149) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft „Atlas“ zu Ludwigshafen am Rhein mit Rücksicht auf den geringen Umfang ihrer Geschäfte im Großherzogthum bis auf Weiteres von der Bestellung eines Hauptbevollmächtigten im Großherzogthum entbunden worden ist.

Weimar, den 4. November 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:  
**Krause.**

[100] VI. Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. April 1902 — Regierungsblatt S. 74 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vieh-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Schwerin i/M. mit Rücksicht auf den geringen Umfang ihrer Geschäfte im Großherzogthum bis auf Weiteres von der Bestellung eines Hauptbevollmächtigten im Großherzogthum entbunden worden ist.

Weimar, den 7. November 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:  
**Krause.**